

Verfahrensvollmacht

Ich,

bevollmächtigte Frau **Rechtsanwältin Rutha Alt**

Wartenau 9 a
22089 Hamburg
Tel. 040 – 88 30 77 97
Fax.040 – 88 30 69 95
info@anwaltskanzlei-alt.de

zur Vertretung wegen

der Scheidung.

Diese Vollmacht im Sinne des § 114 Absatz 5 FamFG erstreckt sich kraft Gesetzes auch auf den von Amts wegen durchzuführenden Versorgungsausgleich. Sie soll sich auch auf alle Scheidungsfolgesachen erstrecken sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Scheidungssache wie Rücknahme des Antrags, Ruhen des Verfahrens, Einlegung von Rechtsmitteln oder Erteilung von Untervollmachten umfassen. Die erteilte Vollmacht erstreckt sich auch auf Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen.

Die Vollmacht wird in Angelegenheiten der Verfahrenskostenhilfe zum Hauptsacheverfahren auf das Bewilligungsverfahren beschränkt. Der Auftrag zur Stellung eines Verfahrenskostenhilfeantrages ist beendet, sobald die Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist; die Vollmacht erlischt, sobald die Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)